

Voraussetzungen für den Erlaß eines Zweiten Versäumnisurteils (§ 345 ZPO)

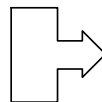
A. Zulässigkeit des Einspruchs, § 341 I ZPO

± Ist bereits der Einspruch unzulässig, erfolgt ohnehin **Verwerfung** nach § 341 ZPO durch Urteil oder Beschluß

I. Statthaftigkeit (§ 338 ZPO)

II. Form (§ 340 ZPO)

III. Frist (§ 339 ZPO)



s. Übersicht "Prüfungsschema einer Klage bei Einspruch gegen ein Versäumnisurteil"

B. Säumnis im Einspruchstermin

- ± Einspruchstermin ist gemäß § 341a ZPO die zur Verhandlung über den Einspruch anberaumte Sitzung. Hat der ursprünglich Säumige zwischenzeitlich aber wieder zur Hauptsache mündlich verhandelt, kann nur ein **erneutes erstes Versäumnisurteil** (sog. "technisch erstes VU").
- ± Säumig ist eine Partei, wenn sie nicht erscheint oder nicht zur Hauptsache verhandelt (§§ 345, 333 ZPO), beachte Postulationsfähigkeit

C. Keine Ausschlußgründe nach §§ 335, 337 ZPO

D. Prozeßantrag auf Erlaß eines zweiten Versäumnisurteils

E. Prüfungsumfang beim zweiten Versäumnisurteil

- ± sehr str., nach mittlerweile wohl h.M. wird die Gesetzmäßigkeit des ersten VU nicht überprüft (BGH NJW 1999, 2599). Daher keine Schlüssigkeitsprüfung bei Erlaß des 2. VU. Anders beim 2. VU nach vorangegangenem Vollstreckungsbescheid (s. § 700 VI ZPO).